

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Gründung des Vereins

Der Verein führt den Namen Harmonika-Club Friedrichshafen e.V. und hat seinen Sitz in Friedrichshafen am Bodensee. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang eingetragen. Er wurde am 20. März 1932 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Harmonika-Clubs ist:

- a) Pflege der Musik durch seine Orchester oder Spielgruppen im Verein und in der Öffentlichkeit
- b) musikalische Fortbildung, insbesondere der Jugendlichen
- c) Pflege der Gemeinschaft und Geselligkeit.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied ist, wer als Mitglied eines der Orchester oder Spielgruppen des Vereins ein Musikinstrument spielt oder in der Leitung eines Orchesters oder einer Spielgruppe, oder in der Leitung oder Verwaltung des Vereins tätig ist.

Förderndes Mitglied ist, wer den Verein lediglich durch seine Beitragsleistung unterstützt.

Zum Ehrenmitglied kann der Verein durch Beschluss des Vorstands Mitglieder ernennen, welche sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

- a) Dem Verein kann jede natürliche volljährige Person sowie juristische Person beitreten. Die Anmeldung geschieht durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Über die Aufnahme in eines der Orchester entscheidet der Dirigent unter Beachtung der spielerischen Fähigkeiten. Über die Aufnahme wird der Antragsteller baldmöglichst unterrichtet.
- b) Minderjährige können als jugendliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, wenn die Einwilligung eines Elternteils oder sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Sie gelten als dem Verein zugehörig, besitzen aber kein Stimmrecht im Sinne der Satzung. Die Bestimmungen nach § 4 a) gelten entsprechend.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- a) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Der regelmäßige Jahresbeitrag kann nur auf Antrag in der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden und gilt ab dem der Jahreshauptversammlung folgenden Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- b) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Musikproben und Veranstaltungen regelmäßig und rechtzeitig zu besuchen. Wer mehrmals nacheinander unentschuldigt fehlt, kann auf Antrag des Dirigenten, nach vorheriger, schriftlicher Anmahnung, zu den fördernden Mitgliedern überschrieben werden. Die aktiven Mitglieder sind gehalten, an allen Veranstaltungen, die der Verein durchführt, mitzuwirken. Ferner sind vom Verein leihweise überlassene Instrumente, Noten und sonstiges Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und bei ausscheiden oder überwechseln zu den fördernden Mitgliedern unaufgefordert zurückzugeben. Alle Mitglieder verpflichten sich den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied nach § 4 a) dieser Satzung kann Anträge stellen und ist wahlberechtigt. Wählbar sind nur natürliche Personen. Die Interessen der jugendlichen aktiven Mitglieder (-) können durch einen Jugendvertreter wahrgenommen werden. Er wird durch die Jugendlichen auf 2 Jahre gewählt und ist, falls er nicht gewähltes Mitglied des Vorstands ist, zu dessen Sitzungen als beratendes Mitglied hinzu zu ziehen.
- b) Spielgruppen können aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Vorstand mit beratender Stimme entsenden, es sei denn die Spielgruppe ist bereits nach § 8 e) vertreten.
- c) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme und endet durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder Kassier zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss, durch Tod bzw. Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das betreffende Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand geblieben ist, oder sich Handlungen, die der Satzung oder den Interessen des Vereins widersprechen, zuschulden kommen lässt. Der Betroffene kann sich bei der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich beschweren, hat sich aber bis dahin dem Beschluss des Vorstands zu fügen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Leitung des Vereins

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand erledigt. Dieser besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) 3 weiteren Mitgliedern aus den Reihen der aktiven Mitglieder
- f) 3 weiteren Mitgliedern aus den Reihen der fördernden Mitglieder

Wird die erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern nach Buchstabe f) nicht erreicht, so kann die

fehlende Anzahl aus aktiven Mitgliedern aufgefüllt werden.

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung auf 3 Jahre. Die Wahl des Schriftführers und Kassiers sowie der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt entweder in geheimer Wahl oder per Akklamation, ebenfalls auf 3 Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Im Falle des Ausscheidens eines (-) Vorstandsmitgliedes (e) und f)) während seiner Wahlperiode tritt an seine Stelle bis zum Ablauf der Wahlzeit das Mitglied, welches bei der Wahl des Ausscheidenden die nächst höchste Stimmenzahl erreicht hat. Scheidet während seiner Wahlperiode einer der unter a) bis d) Gewählten aus, so besetzt der Vorstand dessen Stelle bis zur nächsten Jahreshauptversammlung aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende hat den oder die musikalischen Leiter sowie die Vertreter nach § 6 b), erforderlichenfalls auch andere aktive Mitglieder zu den Vorstandssitzungen beratend hinzu zu ziehen.

Zu den Vorstandssitzungen ist, soweit dies zeitlich möglich ist, schriftlich oder elektronisch einzuladen. Das Protokoll jeder Vorstandssitzung ist jedem Vorstandsmitglied zuzustellen. Etwaige Berichtigungen sind in der nächsten Vorstandssitzung vorzubringen und durchzuführen. Der Kassier hat auf Verlangen des Vorsitzenden einen Kassenbericht bzw. einen Finanzstatus zu geben.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die hier gefassten Beschlüsse sind, soweit sie die aktiven Mitglieder betreffen, in einer der nächsten Proben bekannt zu geben.

§ 9 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung des Vereins ist den jeweiligen Dirigenten übertragen. Ein Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstands durch die aktiven Mitglieder gewählt. Die Rechte und Pflichten der Dirigenten können in einem besonderen Vertrag, der vom Vorstand zu genehmigen ist, festgelegt werden. Den Dirigenten stehen der Vorstand und erforderlichenfalls andere Orchestermitglieder als musikalischer Beirat zur Verfügung. Die endgültige Entscheidung in musikalischen Belangen trifft der/die Dirigenten, bei sonstigen Angelegenheiten der Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Vertretung und Geschäftsführung des Vereins

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten je einzeln den Verein in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Beide sind Vorstand i.S. v. § 26 BGB. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein, führt den Vorsitz in allen Versammlungen und leitet dieselben.

Der Kassier besorgt das Kassenwesen. Er ist auf Verlangen des Vorstands zur jederzeitigen Rechnungslegung unter Vorlage der Kassenbelege verpflichtet. Er hat der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht (Jahresbericht) zu erstatten, der von 2 Kassenprüfern durch Unterschrift bestätigt sein muss. Die beiden Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt.

Die Zuteilung der übrigen Aufgaben regelt der Vorstand.

Sämtliche in dem Verein ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Entstandene Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand erhält für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtspauschale). Über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt mit Bekanntgabe des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden, des/der Dirigenten und des Kassiers. Der Vorstand lädt hierzu sämtliche Mitglieder schriftlich ein. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorsitzenden allein, außerdem vom Vorstand, wenn mindestens die Hälfte dessen Mitglieder eine solche beantragt, einberufen werden. Dasselbe gilt, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder einen Antrag auf eine außerordentliche Hauptversammlung stellt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens fünf Werktage vor derselben schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung nach § 33 BGB vorgenommen werden.

§ 12 Ehrungen

Die aktiven Vereinsmitglieder erhalten die Ehrungen, welche der Deutsche Harmonika-Verband e.V., Trossingen, vorsieht. In besonderen Fällen kann der Vorstand weitere Ehrungen vornehmen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist in § 3 geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sich die Zahl der aktiven Mitglieder auf vier vermindert hat. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Friedrichshafen übergeben, welche es einem anderen gemeinnützigen Zweck (nach Möglichkeit zur Pflege der Musik) zuführt.

§ 14 Schlussbemerkung

Der Verein kann ein Vereinshandbuch führen, welches nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung vom 08. Mai 1954 wurde in der Jahreshauptversammlung vom 30. April 2014 neu gefasst und beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.